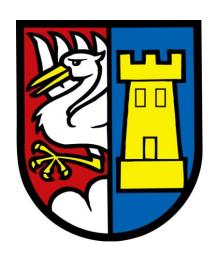
EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Gsteig

Kurtaxen-Reglement



gültig ab 1. November 2009 Änderungen: Anhang /Tarife gültig ab 1.11.2020 Änderungen: gültig ab 1.5.2022 Die Einwohnergemeinde Gsteig erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 9 des Organisationsreglementes Gsteig vom 15. Dezember 2000 das folgende Reglement

Kurtaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Gsteig

Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schließt darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

Grundsatz	Art. 1	¹ Die Gemeinde Gsteig erhebt eine Kurtaxe.
		² Ihr Reinertrag ist ausschließlich zur Finanzierung des Informations- dienstes von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
		³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Organisation	Art. 2	¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement; sie kassiert die Kurtaxe ein und entscheidet über ihre Verwendung (siehe auch Art. 12).
		² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt j\u00e4hrlich Rechenschaft ab.
Steuersubjekt	Art. 3	¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Gsteig übernachten.
		² Grundeigentum in der Gemeinde Gsteig befreit nicht von der Kurtaxe.
Steuerobjekt	Art. 4	¹ Die Kurtaxe wird erhoben:
		 a) bei Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Instituten, Ferienheimen, Kinderheimen, Jugendherbergen, Barackenlager, Massenlager, Camping und ähnliches zwingend je Übernachtung und Person

Ansätze Art. 5 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung und Person:

Jahrespauschale pro Zimmer

b) bei Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer durch eine

Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder

c) bei Camping-Jahresstandplätzen und für ganz einfache

Vorsassen durch eine Jahrespauschale oder eine Saisonpauschale pro Standplatz oder je Unterkunft.

a) in der Hotellerie CHF 2.00 bis CHF 6.00

b) in der Parahotellerie CHF 2.00 bis CHF 6.00

c) auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften, in Jugendherbergen sowie

Alphütten und Vorsassen CHF 1.20 bis CHF 3.60

a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:
 Grundtaxe für 1. Zimmer
 GHF 150.00 bis CHF 450.00
 GHF 120.00 bis CHF 360.00

 b) in Wohnwagen, Mobilheimen und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten und Vorsassen:
 pro Standplatz*, je Saison CHF 50.00 bis CHF 150.00

pro Standplatz*, je Saison pro Standplatz*, pro Jahr *oder Unterkunft

CHF 100.00 bis CHF 300.00

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Festlegung

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag von GST innerhalb der in Art. 5 genannter Spanne, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

- ² Die neuen Ansätze treten jeweils zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres von GST in Kraft.
- ³ Der Gemeinderat kann für die beiden Ortschaften unterschiedliche Ansätze festlegen.

Ausnahmen

- Art. 7 Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gsteig unentgeltlich übernachten;
 - b) Kinder unter 12 Jahren;
 - c) Wochen- und Kurzaufenthalter;
 - d) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen;
 - e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
 - f) Touristen in SAC-Hütten;
 - g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
 - ² Der Gemeinderat kann nach Anhören von GST weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

Art. 8 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergern bezogen.

² Sie reduziert sich für Kinder von 12 bis 16 Jahren um die Hälfte.

³ Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:

Beherberger / Einzelabrechnung

- ² Als Beherberger gilt:
- a) wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- b) wer im Auftrag eines Eigentümers oder Dauermieters im Sinne dieses Reglements Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- ³ Die Beherberger sind Schuldner der Kurtaxe.
- ⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung von Kurtaxen wie folgt aus:
- a) bei Einzelabrechnung die Höhe der entsprechenden Kurtaxen
- b) bei Pauschalabrechnung den Vermerk "inklusive Kurtaxe"
- ⁵ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.

Bezug Jahrespauschale

- Art. 9
- ¹ Den Eigentümern, Nutzniessern sowie den Dauermietern von Ferienwohnungen, Ferienchalets, Privatzimmern, Wohnwagen und Mobilheimen, Alphütten oder Vorsassen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
- ² Grundlagen zur Jahrespauschalenbemessung bilden die Anzahl Zimmer bzw. Standplätze (Camping) oder je Unterkunft bei Alphütten und Vorsassen.
- ³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im betroffenen Objekt abgegolten.

Kontrolle

- Art. 10
- ¹ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, sind von der Meldepflicht für sich und ihre Gäste befreit.
- ² Die übrigen Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle nach den Weisungen von GST (Meldepflicht jeder Übernachtung und Person). Meldescheine sind bei GST zu beziehen.
- ³ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche neu in die Gemeinde Gsteig ziehen, haben sich innert 14 Tagen unaufgefordert bei GST zu melden und die Kurtaxenabrechnung zu regeln.
- ⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- ⁵ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 11

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung an GST zu bezahlen.

³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet GST das rechtliche Inkasso ein und verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 bis 1'000.00.

Verfügungen

Art. 12

¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen.

² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen für die Einzelabrechnung oder die Anzahl Zimmer / Standplätze für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, verfügt GST den geschuldeten Betrag.

³ Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.

Steuerrecht

Art. 13

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

Widerhandlungen Art. 14

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Busse von CHF 100.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Andere Abgaben Art. 15

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.11.2009 in Kraft.

² Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 01.11.2006.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Marti sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in
der Nr. 89 des Amtsanzeigers von Saanen vom 8. November 2005 publiziert und
vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005, von
der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von
30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 13. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Nachdem keine oberbehördliche Genehmigung durch den Kanton Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat das Kurtaxen-Reglement auf den 01.11.2006 in Kraft gesetzt. Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtsanzeiger von Saanen am 14. Februar 2006 veröffentlicht.

Genehmigung Änderungen 2009

An der Gemeindeversammlung vom 08.05.2009 wurden die Änderungen der Artikel 4, 5, 9 und 10 dieses Reglements angenommen und werden auf den 01.11.2009 in Kraft gesetzt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Marti sig. P. Reichenbach

Genehmigung Änderungen 2022

An der Gemeindeversammlung vom 20.05.2022 wurden die Änderungen der Artikel 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 dieses Reglements angenommen und werden rückwirkend auf den 01.05.2022 in Kraft gesetzt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Willen sig. P. Reichenbach

ANHANG ZUM KURTAXENREGLEMENT

Kurtaxen Ansätze (Art. 5)

Vom Gemeinderat Gsteig festgelegte Kurtaxen-Ansätze gültig ab 01.11.2020 zum Kurtaxenreglement vom 01.11.2009

1. Einzel-Kurtaxen (Art. 5 Abs. 1)

Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung / Logiernacht und Person:

	Kategorien		Postkreis Gsteig/Feutersoey	
a)	Hotels	CHF	3.20	
b)	Ferienchalets, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Institute und Pensionate	CHF	3.20	
c)	Gruppenunterkünfte, Ferienheime, Ferienkolonien, Kinderheime, Jugendherbergen, Baracken- und Massenlager, Wohnwagen, Mobilheime und Zelte Ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsassen	CHF	2.20	

Die Einzelkurtaxen reduzieren sich für Kinder von 12 bis 16 Jahren um die Hälfte.

2. Jahrespauschalen (Art. 5 Abs. 3)

Die Jahrespauschale berechnet sich nach Anzahl Zimmern (Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer)

Der Ansatz der Jahrespauschale beträgt:

	Kategorien	Postk Gsteig/	reis /Feutersoey
a)	für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:		
	Grundtaxe für 1. Zimmer für jedes weitere Zimmer	•	215.00 160.00
b)	für Wohnwagen, Mobilheime und für ganz einfache Unterkünfte ohne je wie z.B. Alphütten oder Vorsassen:	glichen	Komfort
	Pro Standplatz (Unterkunft), pro Saison Pro Standplatz (Unterkunft), pro Jahr	CHF CHF	85.00 170.00

Der Anhang zum Kurtaxenreglement wurde vom Gemeinderat in der vorliegenden Form am 7. Januar 2020 beschlossen.

Gsteig, 7. Januar 2020	GEMEINDERAT V	GEMEINDERAT VON GSTEIG		
_	Präsident	Sekretär		

sig. M. Willen sig. P. Reichenbach

Weisungen von GST zum KURTAXENREGLEMENT

Meldepflicht (Art. 10)

Meldepflicht jeder Übernachtung und Person. Meldescheine sind bei GST zu beziehen.

Bei Einzelabrechnungen je Übernachtung sind die Meldungen bei Hotels, Instituten, Pensionaten, Gruppenunterkünften, Ferienheimen und –Kolonien, Kinderheimen, Jugendherbergen, Baracken- und Massenlager sowie Camping und Zeltplätzen jeweils Ende jeden Monats bei GST einzureichen.



Hinweis

Gestützt auf die kantonale Tourismusentwicklungsverordnung (Art. 12 TEV, BSG 935.211.1) ist zusätzlich zur Kurtaxe, die Kantonale Beherbergungsabgabe zu bezahlen. Diese ist im ganzen Kanton einheitlich und beträgt ab dem 01.11.2012: 1 Franken je Übernachtung.

Die Beherbergungsabgabe wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Kurtaxenpauschale berechnet und als Pauschale in Rechnung gestellt. Sie beträgt für das erste Zimmer CHF 67.00 und für jedes weitere Zimmer CHF 50.00.

Einsprachen betreffend der Beherbergungsabgabe sind an das kantonale Amt beco Berner Wirtschaft zu richten.

Kopien der Tourismusentwicklungsverordnung (TEV) sind bei GST erhältlich.